



## ERLÄUTERUNGEN

- Zu 6: Wenn Reisekosten zusätzlich zum Honorar erstattet werden sollen, diese bitte gesondert auflühren.
- Zu 7: Wenn eine Überweisung gewünscht wird, bitte noch die Kontodaten ergänzen.  
**Achtung:** Ab dem 01.02.2014 werden Kontonummer und Bankleitzahl durch IBAN und BIC abgelöst.  
Falls keine Mehrwertsteuerbefreiung vorliegt, den Satz „Für den Künstler liegt eine Mehrwertsteuerbefreiung vor“ streichen.
- Zu 8: Oftmals werden KünstlerInnen erst kurz vor dem Konzert darüber informiert, dass Konzerte aufgezeichnet und verwertet werden. Um sich dagegen zu schützen, empfiehlt es sich, eine entsprechende Klausel mit aufzunehmen, die vereinbart, dass es dazu gesonderte schriftliche Vereinbarungen geben muss.
- Zu 9: Gerade zu Beginn der Karriere sind Presseartikel von großer Wichtigkeit. Da die örtliche Presse nicht alle Konzertrezensionen online stellt und die Zeit zur Nachrecherche oft fehlt, empfiehlt es sich, den Veranstalter vertraglich zur Zusendung der Presseartikel zu verpflichten.
- Zu 10: GEMAgebühren, Aufführungstantieme von Werken, die nicht bei der GEMA erfasst sind und die Künstlersozialabgabe sind Sache des Veranstalters. Bei kleineren Veranstaltern kommt es durchaus vor, dass versucht wird, die entsprechenden Abgaben (oft auch aus reiner Unwissenheit) auf den Künstlern abzuwälzen.
- Zu 11: Sollte es tatsächlich einmal zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen, so würde dies in den Zuständigkeitsbereich des Hamburger Amts-/Landgericht fallen und nicht in den Zuständigkeitsbereich des entsprechenden Gerichts am Konzertort.

## VERTRAGSERGÄNZUNGEN

Der Vertrag kann beliebig ergänzt werden.  
Von Veranstalterseite wird gerne hinzugefügt:

- ▶ **Konkurrenzschutzklausel:**  
Künstler darf für ein bestimmte Zeit nicht in der Region auftreten
- ▶ Konsequenzen aus **Nichterbringung der vereinbarten Leistung** mit Ausführung der verschiedenen Gründe wie höhere Gewalt (z.B. Krankheit) oder aber auch Selbstverschuldung des Künstlers (z.B. Alkohol und Drogenmissbrauch)



Evtl. Vereinbarung von Vertragsstrafen  
**Achtung:** Erbringt der Künstler eine mangelhafte Leistung, so muss der Veranstalter nachweisen, dass die Leistung objektiv fehlerhaft war, z.B. durch Alkoholeinfluss. Geschmacksfragen und künstlerische Mängel sind kein Vertragsbruch!

- ▶ Einbindung von Sponsoren  
(Aufbau von Werbeständen; evtl. gemeinsame Sponsoringveranstaltung)

